

Freis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagsnummer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pf., Reklamen 40 Pf., die Samstagszeit

Nr. 102.

Samstag, den 31. August 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betr. Reichsware.

Die der Kreisbeleidungsstelle überwiesenen
Damenblusen sind auf die Geschäfte, welche sich
rechtzeitig gemeldet haben, verteilt worden. Der
Verkaufspreis beträgt **RM. 11,50** für das Stück.
Bezugscheine auf Reichsware werden nur an
Kinderbewilligte ausgegeben.

Ultingen, den 30. August 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär

Ultingen, den 27. August 1918.

Die Landwirte Heinrich Wagon und Heinrich
Reuter 2. von Reichenbach sind zu Hilfsfeldkärtern
dieser Gemeinde ernannt und von mir bekräftigt
worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W.M. 1000/8, 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr.
W.M. 1000/11 15. R. R. A.
vom 1. Februar 1916, betref-
fend Beislagnahme und Be-
standserhebung von Web-, Wirk-
und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ge-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hienmit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Be-
schlagnahmeworschriften nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über
Auskunftspllicht vom 12. Juli 1918 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W.M.
1000/11, 15. R. R. A. werden hinter die Worte
„aber auch unter Mitverwendung von Papier“ die
Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung
Nr. W.M. 1000/11, 15. R. R. A. werden auf-
gehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung
Nr. W.M. 1000/11, 15. R. R. A. erforderlichen
Meldungen über die unter Mitverwendung von
Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß
Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8.
September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am
Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vor-
handene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Niebel,

General der Infanterie.

Mainz, 31. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTE Großes Hauptquartier, 29. August
(Münch.).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Voth.

Auf dem Schlachtfelde südlich von Arras
brach am frühen Morgen dicht südlich der Scarpe
ein englischer Angriff im Feuer zusammen. Um
Mittag nahm der Feind seine Durchbruchversuche
mit neuer Wucht wieder auf. Zwischen Scarpe
und Sennebaß setzte er fünfmal zum Angriff
an. Bommersche und weßpreussische Regimenter
brachen auch gestern wieder den Ansturm des Feindes.
Durch kanonisches Feuer ihrer Artillerie wirksam
unterstützt, warfen sie jedesmal den Feind wieder
zurück. Boiry-Notre Dame war Brennpunkt er-
bitterten Kampfes. Dreimal wurden die Trümmer
des Dries im Gegenstoß dem Feinde wieder ent-
rissen. Bei erneutem feindlichen Angriff am Abend
blieb der Ort in Feindeshand. Der Hauptstoß
des englischen Angriffs traf württembergische Re-
gimenter beiderseits der Straße Arras—Cambrai.
Siebenmal stürzte der Feind vergeblich an. Panzer-
wagen fuhren auf und neben der Straße immer
wieder von neuem heran; in tiefer Gliederung
folgte die Infanterie. Sie blieb im Feuer unserer
Maschinengewehre und in vorberster Linie auf-
fahrender Geschütze liegen. Wo der Feind in
unsere Stellung eindrang, warf ihn unser Gegen-
stoß wieder völlig zurück. Südlich von Croisilles
und südlich von Morcy wurden englische Angriffe
abgewiesen. Südwestlich von Vapaume keine In-
fanterietätigkeit. Auf der Stadt selbst lag schweres
englisches Feuer. Bei den Kämpfen am 27. August
um Thillois tat sich das Infanterie-Regiment Nr.
206 besonders hervor. Seine 9. Kompanie hielt
den Westrand des Ortes, obwohl sie durch feind-
lichen Einbruch nördlich von ihr im Rücken bedroht

war, bis zur letzten Patrone und dann mit dem
Bajonett. Aus selbständigem Entschluß kam ihr
die dritte Kompanie desselben Regiments zur Hilfe
und warf den Feind aus dem Orte wieder hinaus.

Nördlich der Somme erneuerte der Feind am
frühen Morgen seinen Angriff zwischen Fiers und
Carly. Bei Hardecourt drang er in unsere Linien
ein. Im Gegenangriff warf ihn das Kaiser Franz-
Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. unter Führung
seines Kommandeurs, Major Otto, im Verein mit
hessischen Kompanien wieder zurück.

Zwischen Somme und Duse blieben Vortruppen
vor unseren neuen Stellungen in Gefechtsföhlung
mit dem Feinde, der am 27. August nur zögernd,
gekern schärfer über Dompierre—Belloy—Neale—
Baulieu—Euzoy folgte. Sie zwangen ihn mehr-
fach zu verlustreichem Angriff und wichen dann
aus. Südwestlich von Royon griff der Feind nach
stärkster Feuertvorbereitung unsere alten Linien an;
sie waren von uns nicht mehr besetzt. Royon lag
unter schwerem Feuer der Franzosen. Die Stadt
liegt vor unserer Kampffront.

Nördlich der Aisne nahm der Franzose unter
Geranzichung von Amerikanern seinen Angriff wieder
auf. Unter schweren Verlusten wurden sie abge-
wiesen. Am Paddy-Ropi schlugen Kavallerie-
Schützenregimenter fünfmaligen Ansturm des Feindes
zurück. Mehrere Panzerwagen wurden zerstört.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Sofortigen aus den Gemeinden unseres Kreises sind
der Schriftleitung sehr willkommen.)

* Ultingen, 30. August. Se. Majestät der
König von Bulgarien hat Herrn Landrat
v. Bezold, Herrn Delan Bohris und Herrn
Bürgermeister Bismann das Offizier- bzw.
Ritterkreuz des „Zivil-Verdienstordens“ zu verleihen
gerührt.

* Ultingen, 30. Aug. Herrn Kamlist Karl
Klein hier wurde anlässlich seines Uebertritts in
den wohlverdienten Ruhestand von Sr. Majestät
dem König das „Allgemeine Ehrenzeichen“ Aller-
höchst verliehen.

-n- Ultingen, 29. Aug. Vor 50 Jahren,
in der Nacht zum 1. September 1868, brannte
der frühere Fürstentpavillon im hiesigen
„Schloßgarten“ total nieder. Der „Ultinger An-
zeiger“ nennt ihn in seinem Bericht über den Brand
eine „Herde“ des Schloßgartens. Leider ist von
dem Pavillon nichts übrig geblieben; auch nicht
eine authentische Abbildung ist vorhanden. Der
funkvoll ausgeführte Eisenzaun des Pavillon-Pla-
teaus dient heute noch als Einfriedigung des
Reuter'schen Gartens am Obertor. — Wie unsere
Väter vor 50 Jahren den Verlust des schönen
Pavillons tief bedauerten, so empfand Ende der
80er Jahre eine jüngere Generation ebenso schmerz-
lich das Verschwinden des Schloßgartens. Beiher
mit seiner mit seltenen Bäumen und Stauden be-
pflanzten herrlichen Inselgruppe und auf dessen
blauer Flut in den Sommermonaten stolze Schwäne
daherschwammen. Alles Schöne ist verschwunden.

Einseitige Menschen machten dieser letzteren, von den Usinger Fürsten mit großen Opfern erhandenen Anlage den Garaus. So hat unser alter, schöner Schlossgarten mit den Jahren viel verloren. Seit der Park jedoch in städtisches Eigentum übergegangen ist, hat man alles, was uns an die Fürstentzeit erinnert, zu erhalten versucht.

§ Usingen, 30. August. Eine besondere Ehrung wurde dem verstorbenen Mitglied des Sozialgewerbevereins Herrn L. Schmidt anlässlich der Wiederkehr seines Geburtstages am 29. d. M. zuteil. Herr Bürgermeister Bismann als Vorsitzender des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe und des Sozialgewerbevereins legte im Beisein einiger Vorstandsmitglieder mit Worten treuen Gedenkens einen Kranz an der Grabstätte nieder.

*** Usingen, 29. August.** Berichtigung. In dem Bericht in Nr. 98 des Kreisblatts über die Schöffengerichtssitzung vom 19. d. Mts. lese man unter Pos. 3 nicht Maurer August K. zu Nieselbach, sondern Maurer August G. daselbst.

*** Gegen die Riesmacher.** Der stellv. kommandierende General des 7. Armee-Korps kündigt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark für alle diejenigen an, die wissentlich oder leichtfertig falsche Gerüchte ausstreuen oder verbreiten, die eine Störung in der Bevölkerung hervorzurufen geeignet erscheinen. Als Ausbreitung und Verbreitung gilt im gegebenen Falle nicht nur die Aufstellung unbeweisbarer Behauptungen, sondern auch das Stellen von Fragen, welche derartige Behauptungen hervorrufen können. — Wir machen darauf aufmerksam, daß auch im Bereiche anderer Armee-Korps das Weitererzählen von Gerüchten unter Strafe gestellt ist. Also Mund halten!

*** Die Dreipfennigsmark bleibt.** Die braune Dreiermarke ist doch noch nicht ganz ein Opfer des Weltkrieges geworden, wie es in einem ihr vom Standpunkt des Briefmarkensammlers aus gewidmeten Nachruf hieß. Sie lebt weiter, und zwar in den Zeitungsabonnements und Nachrichtenabonnements an Zeitungen. Denn auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Erhöhungen der Reichsabgabe von den Post- und Telegraphengebühren vom 26. Juli 1918 sind von der Reichsabgabe befreit: Druckachen, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen; ferner solcher Druckachen, die nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden.

*** Mangel an Zehnspfennigstücken.** Während im täglichen Geldverkehr eine genügende Menge an Zehnspfennigstücken vorhanden ist, fehlt es neben den Kupfermünzen besonders stark an Zehnspfennigstücken. Die erheblichen Ausprägungen dieser Geldmünze machen sich im Zahlungsverkehr wenig geltend; es scheint, daß entweder Hemmungen im Umlauf vorhanden sind oder eine bedeutende Abwanderung dieser Münze nach den besetzten Gebieten erfolgt. Die Knappheit an Zehnspfennigstücken wird jedenfalls im Kleinverkehr lebhaft empfunden, so daß eine stärkere Vereinstellung dieser Münze notwendig erscheint.

§ Eschbach, 30. Aug. Musikier Bender in einem Landsturm-Infanterie-Regiment erhielt unter Beförderung zum Gefreiten das „Eiserne Kreuz 2. Klasse“, sowie den „Türkischen Halbmond“.

§ Wertheim, 28. Aug. Die Verwaltung der hiesigen Pfarrstelle ist Herrn Pfarrer Rinkel aus Wiesbaden übertragen worden.

— Pantod, 25. Aug. Der König von Bulgarien stattete heute unserem Dorfe und dem Pfarrhaus einen 2-tägigen Besuch ab, dessen ausdrücklicher Zweck es sein sollte, dem Verfasser des Buches „Herzliche von Nassau Weilburg“, Herrn Grafen Dr. Friedrich Seibert seinen Dank abzustatten für diesen prächtigen Beitrag zur Geschichte auch seines Hauses. Ihre Königlichen Hoheiten der Prinzessin und die Prinzessin Nadezhda, die Urenkelkinder der berühmten Erzherzogin Karl,

waren in seiner Begleitung. Der Zar kennt nicht nur aus seinen vielen Besuchen unserer engeren Heimat und aus Aufzügen nach Usingen, Jostein, Weilburg in früherer und jetziger Zeit unser „unvergleichlich schönes Nassau“, wie er es nannte — hat er doch als Knabe manche schöne Stunde auf der Schaumburg verbracht — sondern er ist mit dessen Spezialgeschichte aufs genaueste vertraut. Wenn dieser Fürst, der fast mit allen Herrscherhäusern Europas irgendwie verwandt ist, den Tropfen russischen Blutes in seinen Adern noch so stark fühlt, daß er in erster Zeit seinem Anhänglichkeitsgefühl nach Rednung zu tragen weiß, so erfüllt dies uns Nassauer berechtigt mit Stolz und Freude, die erhöht werden durch das Gefühl patriotischer dankbarer Sympathie mit einem zielbewußten Herrscher, der in einem ersten Augenblick das eben eist in die Schilde gezwungene bulgarische Schwert wieder zog und entscheidend für die Sache der Mittelmächte in die Waagschale warf.

— Frankfurt a. M., 28. Aug. Das Räubergeschehen des Kapaziers A. Fuld, Börnstraße 24, hatte sich eine Spielergesellschaft als polizeisicherer Spielfalon auserkoren, um hier hinter verschlossenen Türen um hohe Beträge dem Hazardspiel zu frönen. Am letzten Samstag Mittag gegen ein Uhr wurde trotzdem die ganze Gesellschaft durch ein polizeiliches Aufgebot ausgehoben. Die meisten Mitglieder der Gesellschaft waren der Polizei bereits als arbeitsscheue, aber dem Spiel um so mehr ergebene Personen bekannt.

— Eschbach a. M., 28. Aug. Bei einem Bandwurm in der Umgebung lehrte der Gendarm zur Nachprüfung des Viehbestandes ein. Als er Schweinefleisch ein 260-pfündiges Schwein gewahrte und ob des gewichtigen Leibesumfangs dieses Tieres nachdenklich die Stirn in Falten legte, fragte er das allein im Hofe anwesende 72-jährige Bauernmütterlein: „Womit habt Ihr denn das Schwein so dick gefüttert?“ „Mit Angst und Bange, Herr Wachmeister“, war die kurze Antwort. Um eine Erfahrung reicher verließ der Gendarm schmunzelnd den Hof.

— Nordenstadt, 27. Aug. Der Heizer einer Dreschmaschine, Ferdinand Abraham, ste hier, entgegen den polizeilichen Vorschriften, die Maschine, während sie sich im Gange befand. Seine Kleider gerieten in das Schwungrad und Abraham wurde wiederholt herumgeschleudert, so daß er nur als Leiche aus dem Betriebe befreit werden konnte.

Vermischte Nachrichten.

— Elm, 27. Aug. Während die Ehefrau des Hütteners Bernhard Sauer auf dem Felde beschäftigt war, goß das elfjährige einzige Töchterchen Petroleum auf das glimmende Feuer. Die Flammen erfaßten die Kleider des Kindes, das seinen Verletzungen erlag.

Militärische Versorgungsämter.

Durch einen Erlass des Kriegsministeriums vom 21./28. Mai 1918 ist die Einrichtung von Versorgungsämtern bei den flüchtenden General-Kommandos verfügt worden, die einer sachgemäßen Behandlung aller Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten dienen soll. Auf Grund dieses Erlasses sind die bisher bestehenden Versorgungsabteilungen am 1. Juni in Versorgungsämter umgewandelt worden, die in diesen Fragen dem Kriegsministerium direkt unterstellt sind während die mit Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienste nach den Weisungen des flüchtenden kommandierenden Generals zu bearbeiten sind. Das gesamte Arbeitsgebiet gliedert sich in folgender Weise:

Die Rentenabteilung bearbeitet die Versorgungsangelegenheiten aller Heeresangehörigen der Unterklassen einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine. Ihr ist ferner die Gewährung der Pensionsgebühre für Offiziere, soweit sie nicht dem Kriegsministerium oder anderen Behörden zugeht, vorbehalten, ebenso das Pensionsgeschäft, die Unterstützungsfragen nach Kapitel 84 a und die Bearbeitung der Dienstbeschädigungsfragen in Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung.

Die Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung erledigt alle die Gewährung von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen betreffenden Fragen, laufende Zivilversorgungsentscheidungen und einmalige Geldabfindung; außerdem Zivilversorgung und Berufsfürsorge für Offiziere. Sie bearbeitet weiter die Anstellungsgrundlagen der Zivilversorgung für Unteroffiziere und Mannschaften, die Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und deren Hinterbliebene und die Unterstützungsfragen ehemaliger Heeresangehöriger der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen. Weiter ist ihr ein Halbinvalidenabteilung und eine Abteilung für Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert.

Der Hinterbliebenenabteilung sind die Arbeiten der gesetzlichen Versorgung, Erziehungsbefürsorge und Zuwendungen aus Kapitel 84 a für Hinterbliebene zugewiesen. Ferner ist sie für Anweisung der Gnabengebühre und Ausgleich für Hinterbliebene aus Kapitel 74 Titel 7 und 8 zuständig, in diesen Fragen jedoch nur insoweit, als hierfür die flüchtenden General-Kommandos auch bisher zuständig waren.

Durch die Einrichtung der Versorgungsämter ist das Fürsorgewesen, soweit es von der Militärbehörde wahrzunehmen ist, dezentralisiert worden. Damit dürfte die Behandlung der einschlägigen Fragen eine weitere Beschleunigung erfahren.

Anzeigen.

Bekanntmachung

Samstag, den 7. September, abends 9 Uhr, biete ich im Gasthause „zur Rose“ hieselbst zufolge Auftrags die der Witwe Louis Brühl gehörenden, in hiesiger Gemarkung belegenen **Grundstücke** öffentlich zum Verkauf aus.
Usingen, den 28. August 1918.
Dienstadt.

In der Bäckerei Romberger wurde eine alte **Wagne** zurückgelassen und für sie eine neue Wagne mitgenommen. Es wird gebeten, die Wagne bei Romberger wieder einzutauschen. (*)

Brieftasche mit Militärpapieren **verloren** von Ober-Zigergasse bis Bank am Hoh Berg. Abzugeben gegen Belohnung im Kreisblatt-Verlag. (*)

Verloren: von Blücherstraße durch die Gärten bis zur Kirche eine **Rapute** eines Kinder Capes. Gegen gute Belohnung im Kreisblatt-Verlag abzugeben.

Alle Arten

Fussbodenplatten

(Mosaik und Terrazzo), sowie

Wandplatten

eingetroffen.

Jakob Kraus, Usingen.

Ehrliches sauberes Mädchen,

welches den Haushalt und die bürgerliche Küche gründlich erlernen will, zu baldigem Eintritt in fl. Familie nach Falkenstein (Taunus) gesucht. Angebote unter G. 15 an den Kreisbl.-Bgl. (*)

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Turngemeinde Usingen.

Die **Turnstunden** werden **Montags und Freitags** abends auf dem Spielplatz abgehalten. Die Turner und Bglinge werden um zahlreiche Beteiligung ersucht.

Der Vorstand.

In den nächsten Septembertagen

treffe ich wieder in **Usingen** mit

Emailwaren

ein. Der Verkaufstag wird noch bekannt gegeben.

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

Hand-Dreschmaschinen



mit
Kettenantrieb
Leichter Gang
Reiner Drusch

Sofort lieferbar,
da im Werk
Mainkur vorrätig

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Karl Leisler

Anni Leisler,

geb. Grasmück,

Kriegsgetraut.

Wehrheim Weinheim (Bad.)

28. August 1918.

Für die uns anlässlich
unserer „Silbernen
Hochzeit“ erwiesenen Auf-
merksamkeiten sagen wir
herzlichen Dank.

Heinrich Arnold

und Frau.

Usingen, im August 1918.

Landwirtschaftliche Angebote.

Glucke mit 5 Kälben zu verkaufen.
Heinrich Beck, Hausen.

Hochträgliche Ferkel (Simmentaler)
zu verkaufen. Karl Meuter Jr, Merghausen.

Simmentaler Rind (im Sepbr. Kalben)
zu verkaufen. Wilh. Becker Jr, Eschbach.

Ferkel zu verl. B. Pauli, Oberlauten.

Edon gebauter Simmentaler Zuchtbulen
zu verkaufen.

Gottlieb Lehr, Finkenrthal.

Schwere hochträgliche Ferkel
(Häuer) zu verkaufen. Gasmir Müller,
Schmitten.

Achtung Imker. Achtung

Hierdurch allen Imker-Kollegen zur Kenntnis,
daß mit dem 20. August 1918 eine neue Ses-
sion des Nassauischen Bienenzuchtver-
eins mit dem Sitz in Kaspach,
die Ortschaften Westerbild, Hausen,
Roh am Berg, Hundstall, Strom-
bach, Dorfweil, Schmitten, Arnold-
hain, Oberhain umfassend, gegründet und vom
Zentral-Vorstand lt. Schreiben vom 17. 8. 18 ge-
nehmigt wurde. Ich lade nun alle Imker der
ausgeführten Drie zur am 1. September, nach-
mittags 3 Uhr, beim Kollegen Müller in Kas-
pach stattfindenden **Versammlung** zur wei-
teren Besprechung ein und bitte um zahlreiches
Erscheinen.

Der Sektions-Vorstand.

Wilh. Datz, Werkmeister.

Bekanntmachung

Wir machen die Lokal-Gewerbevereine des
Kreises Usingen, sowie alle sonstigen, in Frage
kommenden Gewerbetreibenden und Handwerker
darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf Heim pp.
für die nächste Versorgungsperiode bis spätestens
den 15. September d. Js. bei uns vorliegen
müssen.

Formulare hierzu sind umgehend bei uns an-
zufordern.

Usingen, den 27. August 1918.

Ortsstelle Usingen

der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbevereine
Bismann.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 1. September 1918.

14. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris,

Abschied: Hr. 21, 1-2. Hr. 260, 1-4 und 5.

Im Anschluß an den Gottesdienst findet Christenlehre
statt.

Die Kirchenversammlung ist für Zwecke der Soldatenfür-
sorge bestimmt und wird der Gemeinde herzlich em-
pfohlen.

Amiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 1. September 1918.

Vormittags 10¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Kaufe Bohnen.

Frau Richard Wagner, Usingen.

Ortstatut

betreffend die Lieferung von elektrischem
Strom zu Beleuchtungs-, Kraft- und
sonstigen Zwecken aus dem städtischen
Elektrizitätswerk Usingen

und

Installationsvorschriften
über die Ausführung von Anlagen im
Anschluß an das städt. Elektrizitäts-
werk Usingen.

a) Ortstatut.

Art und System des Energiebezugs.

§ 1

Die von dem städt. Elektrizitätswerk in
seinen Verteilungsleitungen gelieferte elektrische
Energie ist Gleichstrom. Die Verbrauchsspannung
an den Glühlampen beträgt zwischen dem Mittel-
leiter und einem Außenleiter 120 Volt. Für
Kraftanschlüsse kommen nur die beiden Außen-
leiter in Betracht.

Stromlieferung.

§ 2

Die Anlage liefert allen Einwohnern der Stadt
Usingen, welche an den von den elektrischen Strom-
verteilungsleitungen durchzogenen Straßen wohnen,
elektrischen Strom zur Beleuchtung und Arbeits-
leistung, sowie zu sonstigen gewerblichen Zwecken
auf Grund der nachstehenden Bestimmungen:

Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt unter
gewöhnlichen Verhältnissen Tag und Nacht ohne
Unterbrechung und in ausreichender Menge, jedoch
hat der Abnehmer kein Recht auf irgend welchen
Schadenersatz, wenn die Zuführung elektrischen
Stromes durch irgend ein Vorkommen auf längere
oder längere Zeit oder gar nicht, oder nicht aus-
reichend erfolgt. Für Straßen, in welchen Strom-
verteilungsleitungen nicht vorhanden sind, bleiben
besondere Abmachungen vorbehalten.

Anmeldung zum Strombezug.

§ 3

Der Anschluß an das elektrische Leitungsnetz
ist unter Benutzung des gedruckten Anmeldebogens
schriftlich bei dem Magistrat zu beantragen.

Ist der Anmeldende nicht Eigentümer der be-
treffenden Liegenschaft, so muß der Eigentümer
oder dessen Bevollmächtigter durch Mitvollziehung
der Anmeldung diese genehmigen.

Durch die Unterzeichnung des Anmeldebogens
unterwirft sich der Besteller diesen, sowie auch den
von der Stadtverwaltung später etwa zu erlassen-
den Bedingungen, welche durch ihren Erlaß ver-
tragsverbindliche Kraft erlangen.

Inbesondere verpflichtet sich der Stromabnehmer,
fünf Jahre lang Strom aus der Anlage zu be-
ziehen. Eine Kündigung kann nach Ablauf dieser
Zeit nur vor Monatschluß mit Frist von drei
Monaten erfolgen. Wird der Strombezug früher
eingestellt, so hat der Stromabnehmer die Kosten
einer etwaigen Entfernung der Anlage zu tragen.
Ausnahmen kann der Magistrat auf Antrag zu-
lassen.

Gebühren.

§ 4

Der Anschluß von der Verteilungsleitung bis
zur Hauptleitung wird von der Stadt ausgeführt.
Der Anschlußnehmer hat dafür eine Grundgebühr
von 10 Mark zu entrichten, außerdem die der Stadt
entstehenden Selbstkosten zu ersetzen.

Der gesamte Anschluß (Anschlußleitung, Haupt-
leitung, Zähler und Zubehör) verbleibt Eigentum
der Stadt. Die Instandhaltung dieser Leitung
geht zu Lasten des Abnehmers.

In der Regel erhält jedes Grundstück nur
einen Anschluß für Licht bezw. Kraftleitung.

Werden bei ausgedehnten Anlagen mehrere
Anschlüsse nötig, so sind darüber besondere Ver-
einbarungen zu treffen. Ort, Art und Stärke der
Anschlußleitung bestimmt die Stadt.

Jeder Abnehmer hat der Stadt das Recht
einzuräumen, zur Begleichung der Leitungen nach be-
nachbarten Anwesen oder der Verteilungsleitung

sein Eigentum ungehindert benutzen zu dürfen. Sowi- geitiger Schaden muß, wenn er nachgewiesen wird, seitens der Stadt vergütet werden.

Die Anschlüsse werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen bewirkt.

Leitungen im Innern der Gebäude.

§ 5

Sämtliche Installationen sind in Gemäßheit der im Anhang enthaltenen Installationsvorschriften auszuführen.

Veränderungen innerer Anlagen.

§ 6

Beabsichtigte Änderungen an der inneren Lei- tungsanlage, namentlich solche, welche einen größeren Stromverbrauch bedingen, sind dem Magistrat anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit der Ver- änderungen entscheidet.

Bei Störungen des Leitungszweiges, Feuergefahr und allen anderen Schäden, welche durch eigen- mächige Veränderungen der Leitungen verursacht werden, ist der Leiter und der Auftraggeber in vollem Umfange verantwortlich.

Zähler.

§ 7

Der Stromverbrauch wird durch Zähler fest- gestellt. Die Zähler werden von der Stadt be- schafft, aufgestellt und verbleiben in deren Eigentum.

Für Licht- oder Kraftzwecke sind, falls der in § 11 unter b festgesetzte Strompreis beansprucht wird, getrennte Zähler aufzustellen. Für geson- derte Teile einer Anlage können mehrere Zähler aufgestellt werden.

Der Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art der Zähler bestimmt der Magistrat.

In der Regel sind die Zähler nur auf festen Wänden in leicht zugänglichen, trockenen, staubfreien und hellen Räumen möglichst in Augenhöhe anzu- bringen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Zä- hler mit einem verschließbaren Kasten zu versehen, dessen Kosten der Abnehmer trägt.

Leitungen, welche nicht zu Beleuchtungszwecken dienen, müssen vom Zähler bis zu der Einrichtung überall sichtbar sein.

Es ist verboten, von diesen Leitungen Abzweig- leitungen zu Beleuchtungszwecken anzulegen.

Die Bedienung und Instandhaltung der Zähler übernimmt die Stadt auf eigene Kosten, sofern nicht durch die Schuld des Stromabnehmers Un- kosten entstehen.

Letztere trägt der Stromabnehmer.

Die Zähler werden von der Stadt gegen Feuerschaden versichert. Für sonstige Beschädigungen, mit Ausnahme derjenigen, die durch den Betrieb entstehen, sowie für Verlust der Zähler haftet der Stromabnehmer. Sein Verschulden wird vermutet. Dasselbe kann auch in einem Unterlassen gefunden werden.

Jeder Elektrizitätszähler wird mit Bleiverschluß versehen, der von Seiten der Stromabnehmer nicht gelöst werden darf.

Etwaige Beschädigungen dieser Verschlässe sind dem Magistrat sofort anzumelden.

Zählermiete.

§ 8

Für die Benutzung der Zähler wird eine mo- natliche Miete erhoben und zwar:

a) Zähler zu Beleuchtungszwecken.

bis 10 Glühlampen	50 Pfg.
11—20 "	75 "
21 und mehr Glühlampen	100 "

b) Zähler zu Kraftzwecken.

bei einer Motorleistung bis zu einschließ- lich 2 P. S.	60 Pfg.
von 2 bis 5 P. S.	80 "
von 5 P. S. und darüber	100 "

Die Zählermiete ist vom Einbauen des Zählers an, einerlei ob Strom bezogen wird oder nicht, zu entrichten und kann vor Ablauf der im § 3 gesetzten Frist nicht gekündigt werden.

Feststellungsverfahren bei unrichtigen Angaben des Elektrizitätszählers.

§ 9

Wenn der Elektrizitätszähler keinen Verbrauch oder den Verbrauch erheblich unrichtig angezeigt hat, oder wegen Ausbesserung entfernt worden ist, so wird für die Dauer der unrichtigen oder unter- brochenen Messung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durch- schnittlichen Stromverbrauch tatsächlich sich ergibt.

Werden von beteiligter Seite Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Elektrizitätszählers er- hoben, so wird dieser auf schriftlichen Antrag vom Magistrat auf seinen richtigen Gang einer Prüfung unterzogen, welche auf Wunsch des Abnehmers in dessen Gegenwart stattzufinden hat. Ergibt sich eine Unrichtigkeit von mehr als 5%, so wird der Betrag für die zuviel oder zuwenig gezahlte Energie nachträglich geregelt und trägt die Stadt die Kosten der Prüfung.

Wenn sich jedoch keine die Fehlergrenze über- schreitende Unregelmäßigkeit ergibt, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, welche im Mindestfalle M. 2.— betragen.

Sicherung der Stromkreise.

§ 10

Die Sicherung der Stromkreise erfolgt aus- schließlich durch das vom Magistrat festgesetzte System.

Strompreise, Motorenanschlüsse, Zahlungsleistung.

§ 11

Der Grundpreis des für die verschiedenen Ver- brauchsgrade abgegebenen elektrischen Stromes wird auf Grund der Zählerangaben bis a. W. wie folgt festgesetzt:

Für 1 Kilowattstunde (KW St.)

- a. zu Beleuchtungszwecken 40 Pfg.
- b. für Motorenanschlüsse bis zu 500 KW St. und Jahr 30 Pfg. je weitere KW St. bis zu 1000 25 Pfg., von 1001 bis zu 5000 KW St. 20 Pfg.

Daneben wird ein von Jahr zu Jahr im Voraus festzusetzender Tarierungszuschlag erhoben, falls dies nach Lage der Verhältnisse notwendig erscheint. Für das Rechnungsjahr 1918 wird derselbe auf 25% des Strompreises festgesetzt.

Dieselben Tarife gelten für Heizstrom.

Bei größerem Stromverbrauch bleibt es den Beschlüssen der städtischen Körperschaften vorbehalten, andere Preise festzusetzen, wenn angebracht nach dem sogenannten Doppeltarif.

Wird der Strom zum Laden von Akkumu- latoren oder zum Antreiben von Dynamomaschinen zu Beleuchtungszwecken benutzt, so kommt der Preis unter a zur Anwendung.

In der Regel wird Strom zu den Preisen unter b nur dann abgegeben, wenn der Stromab- nehmer gleichzeitig Strom zu Beleuchtungszwecken bezieht.

Die Zähler werden monatlich von einem Be- auftragten des Magistrats abgelesen. Der Ab- nehmer kann der Aufnahme beizuhelfen.

Über den Stromverbrauch ist eine Rechnung auszustellen, deren Beträge sofort fällig sind.

Werden die Beträge nicht sofort entrichtet, so sind die Abnehmer verpflichtet, dieselben innerhalb acht Tagen ohne besondere Aufforderung bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Gebühren unterliegen der Verdrückung im Verwaltungszwangverfahren.

Brandstiftungen der Rechnungen sind spätestens nach 10 Tagen beim Magistrat vorzubringen.

Solche Rechnungen müssen aber gleichwohl innerhalb der festgesetzten Frist beglichen werden. Bei Nichtbefund der Beschwerden wird der zu viel gezahlte Betrag bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht, falls nicht alsbaldige Rückzahlung verlangt wird.

§ 12

Überwachung der Anlagen, Meldungen und Vorsichtsmaßregeln bei Betriebs- störungen.

Dem Magistrat steht das Recht zu, die Privat- anlagen zu überwachen, von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und sofern sie den in § 4 erwähnten Vorschriften nicht entsprechen, ihre In- standsetzung anzuordnen.

Die Stromzuführung kann so lange eingestell- werden, bis die getragten Mängel beseitigt worden sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, den mit Aus- weis versehenen Beamten und Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Kellern und allen Räumen, in welchen sich elektrische Einrichtungen befinden, zu gestatten.

Tritt eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage ein, so ist dem Magistrat von dem Besitzer schleunigst Mitteilung zu machen.

§ 13

Bezug und Betrieb von Motoren und sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Der Bezug von Beleuchtungskörpern, Motoren

und sonstigen Stromverbrauchsgegenständen als Heiz- und Kochapparaten usw. ist den Stromabnehmern frei gestellt.

Diese Gegenstände müssen jedoch in jeder Be- ziehung den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Der Magistrat hat das Recht, solche Anlagen durch Beauftragte prüfen zu lassen und den Anschluß bis zur Beseitigung etwaiger Mängel zu verweigern.

Treten durch den Betrieb solcher Anlagen Störungen in Beleuchtungsanlagen ein, so kann der Strombezug auf die Tageszeit beschränkt werden.

§ 14

Einstellung der Stromlieferung.

Die Stadt ist berechtigt, die Lieferung von elektrischem Strom sofort zu unterbrechen:

1. Wenn der Abnehmer seine Anlage vor- ertheilter Genehmigung des Magistrats in Betrieb setzt,
2. wenn die Anlage ohne Genehmigung des Magistrats verändert wird,
3. wenn eine absichtliche Hemmung des Zählens herbei geführt wird,
4. wenn die in § 12 vorgesehene Revision nicht gestattet wird,
5. wenn aus der Art der Verwendung des elektrischen Stromes sich Störungen in der Anlagen der benachbarten Abnehmer er- geben und den zur Beseitigung der Störungen seitens der Stadt getroffenen Anordnungen nicht Folge gegeben wird,
6. wenn die fälligen Zahlungen nicht pünk- lich geleistet werden,
7. wenn in der betr. Anlage eine gefahr- bringende Störung eintritt,
8. wenn der Motorstrom direkt oder indirekt zu Beleuchtungszwecken verwendet wird,
9. wenn die aufgestellten Zähler vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt werden. Ver- schulden des Mieters wird vermutet. Dasselbe kann auch in einem Unterlassen gefunden werden.

Die durch die Wiederherstellung des Anschlusses entstehenden Kosten trägt der Abnehmer.

§ 15

Kautions.

Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Ansprüche die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.

§ 16

Entscheidung bei Streitigkeiten.

In allen Fällen, in welchen zwischen der Stadt und dem Verbraucher über die Auslegung dieser Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der eingefetzte Verwaltungsausschuß.

Berufung an die städtischen Körperschaften ist zulässig.

§ 17

Veröffentlichungen.

Sämtliche Veröffentlichungen erfolgen in der Kreis- blatt für den Kreis Uffingen.

§ 18

Änderungen des Statuts.

Der Stadt steht jederzeit das Recht zu, die vorstehenden Bestimmungen zu ändern. Änder- ungen treten, wenn kein Termin bestimmt ist, nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind von diesem Zeitpunkt an für alle Abnehmer ohne Rücksicht auf Kenntnis rechtsverbindlich.

§ 19

Die vorstehenden Anordnungen finden auf alle bereits getätigten Anschlüsse Anwendung.

§ 20

Dieses Statut tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Uffingen, den 26. Januar 1918.

Der Magistrat:

Sigmund. Heinrich.

Peter. Fr. Peter. Bogelsberger.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Ramens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende.

In Vertretung (Unterschrift).

Wird veröffentlicht.

Uffingen, den 20. August 1918.

Der Magistrat.

Sigmund.